



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Gemäß E-Mail Verteiler

**Zustellungen in Verwaltungs-, Steuer-, Zoll- und Sozialangelegenheiten in das Ausland**  
**Aktualisierung des Runderlasses des Auswärtigen Amtes an die deutschen Auslandsvertretungen**

Anlage: -1-  
Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): 505-511.01/2  
Berlin, 24. Juli 2007

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)1888 17-3714  
FAX + 49 (0)1888 17-5-3714

Bearbeitet von  
Andreas Gebert

Referat: 505

505-03@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

Verkehrsanbindung:  
U-Bahn U2  
Hausvogteiplatz, Spittelmarkt

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den aktualisierten Runderlass des Auswärtigen Amtes zur Zustellung in Verwaltungs-, Steuer-, Zoll- und Sozialangelegenheiten in das Ausland. Die Änderungen sind gegenüber der Vorgängerversion vom 21.03.2006 vor allem redaktioneller Natur, darüber hinaus wurden auch Erfahrungen aus der praktischen Anwendung eingearbeitet.

Insbesondere aufmerksam machen möchte ich auf die auf Seite 24 unter Punkt G. aufgeführte Liste der Staaten, in denen nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes eine direkte Zustellung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 VwZG völkerrechtlich **nicht** zulässig ist (Negativliste). Ergänzend wird zu den dort eingetretenen Änderungen Folgendes mitgeteilt:

**EU-Länder**

In sämtlichen EU-Ländern, die ursprünglich mit dem Klammerzusatz Vorrang der EG-ZustellVO gekennzeichnet waren, ist eine direkte Zustellung nunmehr möglich. Gleiches gilt für das Neumitglied Bulgarien.

**Türkei**

Aufgrund der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen, kann davon ausgegangen werden, dass die Türkei eine direkte Zustellung in Verwaltungsangelegenheiten toleriert.

### **Kroatien**

Kroatien hat gleichzeitig mit seinem Beitritt zum Haager Übereinkommen über die Zustellung in zivilrechtlichen Angelegenheiten Widerspruch gegen die direkte Zustellpraxis erhoben. Damit kann auch für den verwaltungsrechtlichen Bereich von einer solchen Widerspruchshaltung ausgegangen werden.

In entsprechend zu begründenden Einzelfällen (z.B. erfolglose eigene Zustellungsbemühungen) ist selbstverständlich auch weiterhin die Möglichkeit eines Zustellungersuchens über die deutsche Auslandsvertretung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 VwZG eröffnet.

Das Auswärtige Amt wäre dankbar, wenn Sie die jetzt eingetretenen Änderungen bei Ihren nachgeordneten Dienststellen entsprechend bekannt machen könnten. Selbstverständlich steht das Fachreferat des Auswärtigen Amtes (Ref. 505) für eventuelle Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andreas Gebert